



**Gemeinde Bohmte**

**Haftung und Deckung**

**21. August 2023**



# Drittschaden-Potential - Überblick

|                                  | Mögliche Haftungs-<br>grundlage | Gemeinde<br>Bohmte              | KSG                                                   | HWL                                                                     | BWB                                                                                        |
|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftung aus operativer Tätigkeit | z.B. § 823 BGB                  | KSA                             | Evtl. über KSA?                                       | Keine Deckung<br><br>Operatives Risiko<br>überwiegend beim<br>Betreiber | Betriebs-, Produkt- und<br>Umwelthaftpflicht mit<br>5.000.000,00 EUR<br>Versicherungssumme |
| Umwelthaftung                    | § 4 BImSchG, WHG,<br>UHG, etc.  | KSA                             | Evtl. über KSA?<br>(geringes Risiko)                  | Keine Deckung                                                           |                                                                                            |
| Organhaftung                     | § 43 GmbHG, etc.                | Angebot Kommunal<br>D&O vom GVV | Deckung mit<br>1.000.000,00 EUR<br>Versicherungssumme | Deckung mit<br>2.000.000,00 EUR<br>Versicherungssumme                   | Deckung mit<br>500.000,00 EUR<br>Versicherungssumme                                        |
| Strafrechtliche<br>Verantwortung | StGB                            | Keine Deckung                   | Keine Deckung                                         | Deckung mit<br>500.000,00 EUR<br>Versicherungssumme                     | Keine Deckung                                                                              |

Die Folgen der angeblichen Verletzung von Sorgfaltspflichten können sein:



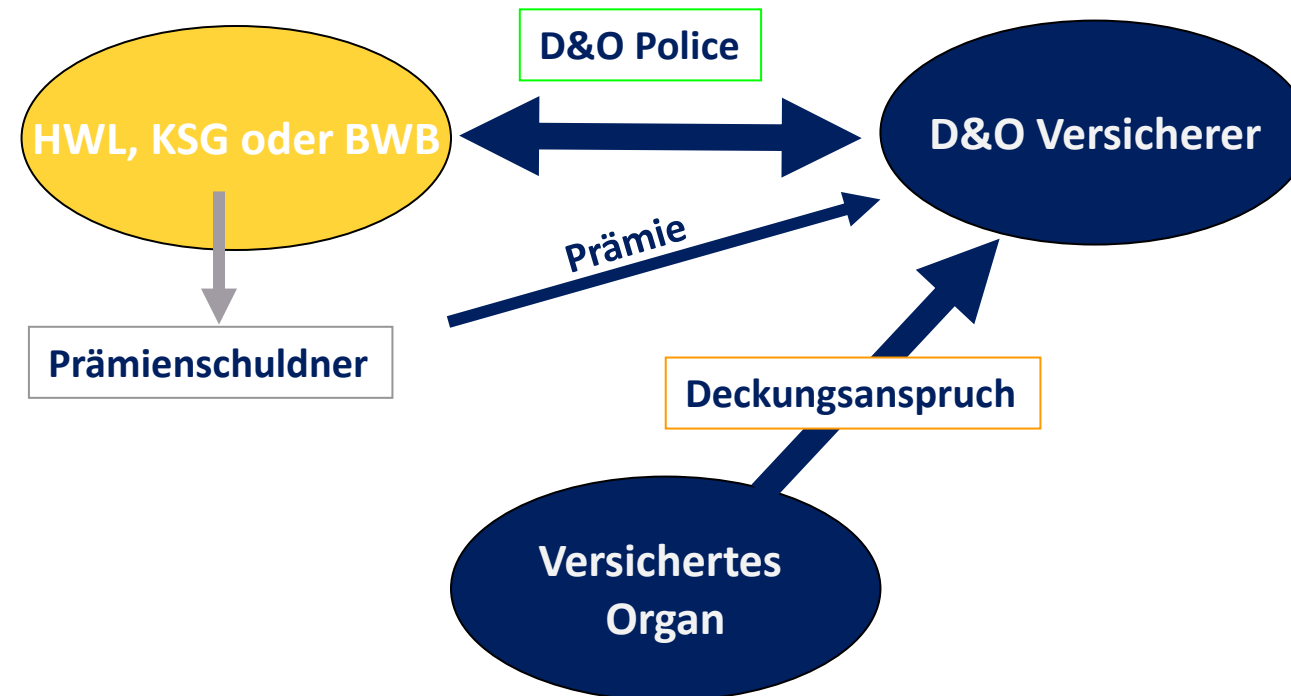
## "Directors"

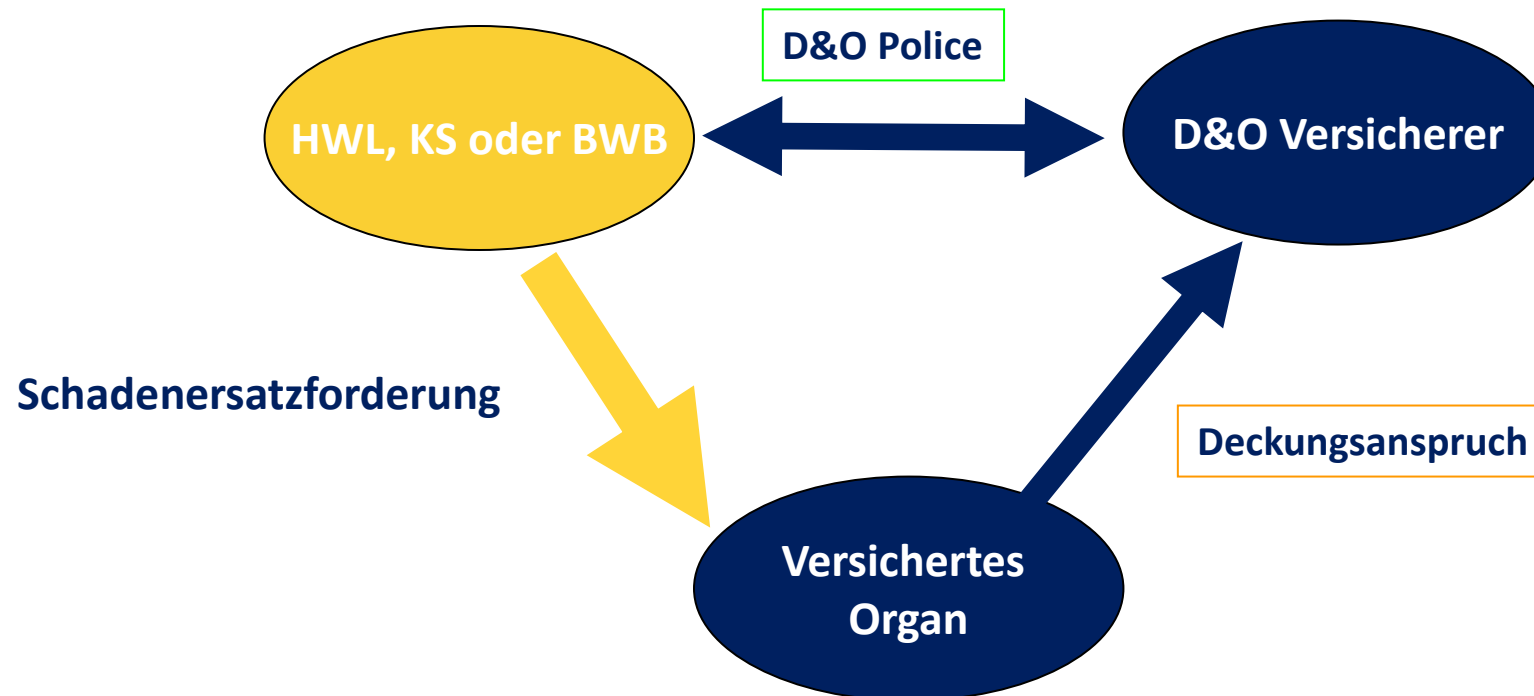
Mitglieder von gesetzlichen Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen, z.B.:

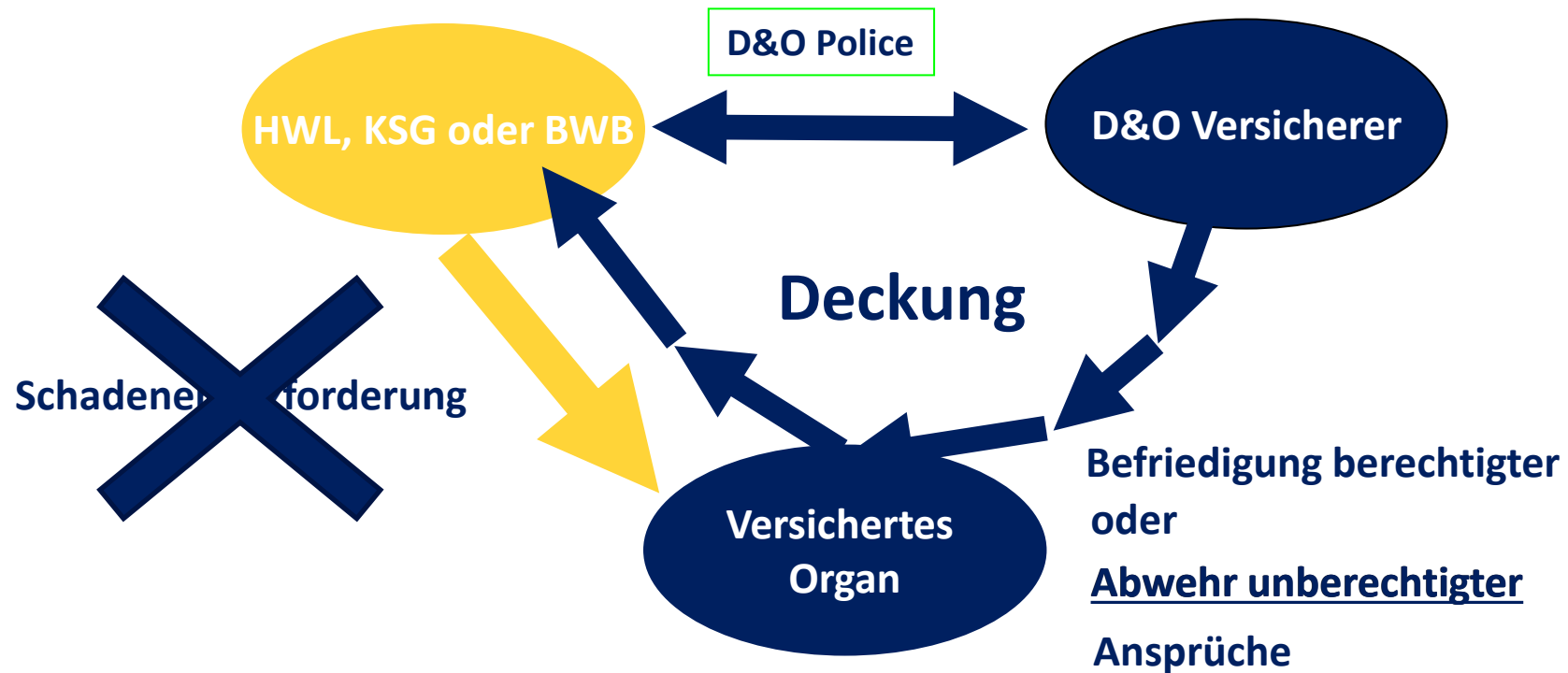
- Geschäftsführer
- Vorstände
- Aufsichtsräte
- Beiräte
- Verwaltungsräte

## "Officers"

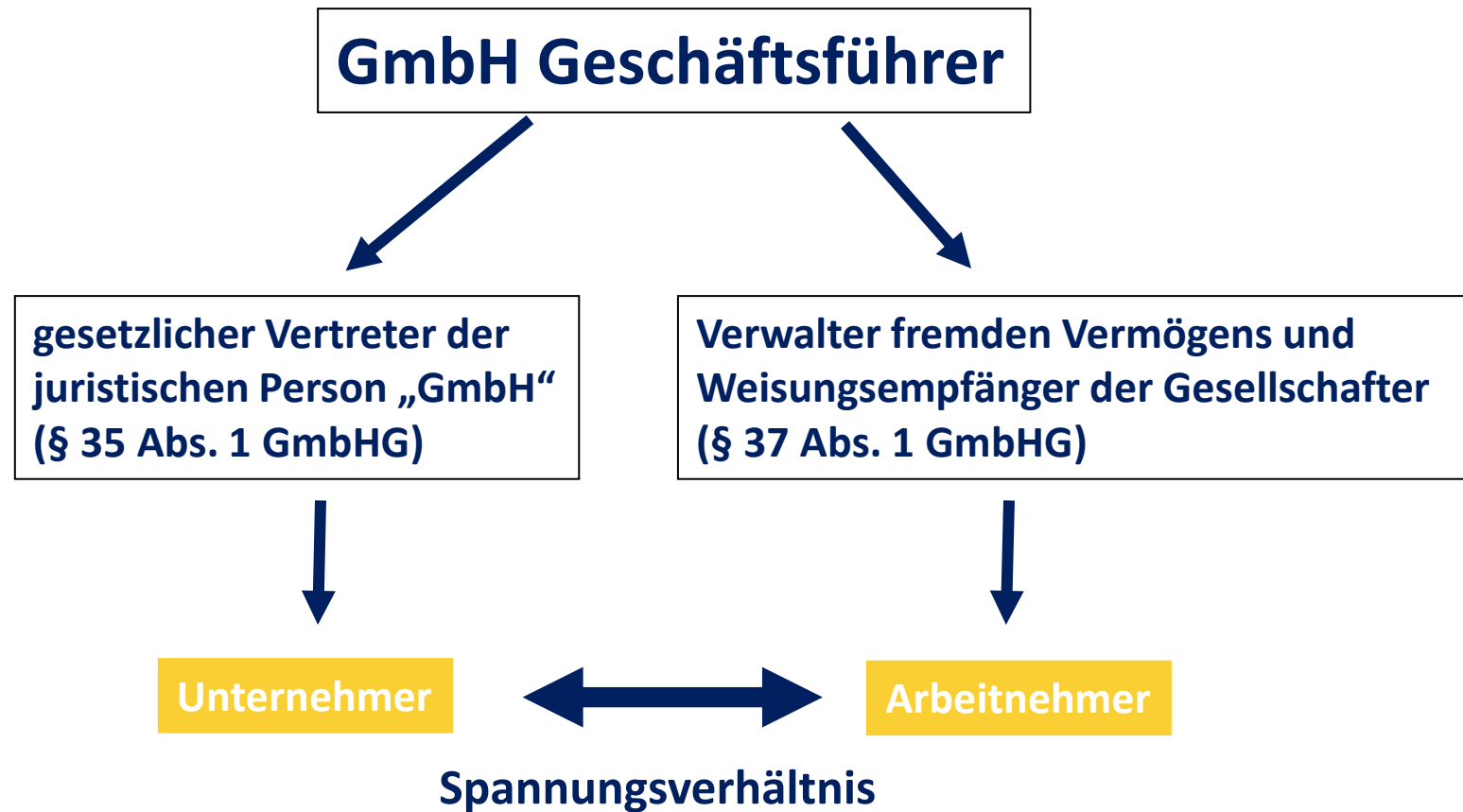
- Angestellte mit teilweiser Organfunktion
- leitende Angestellte



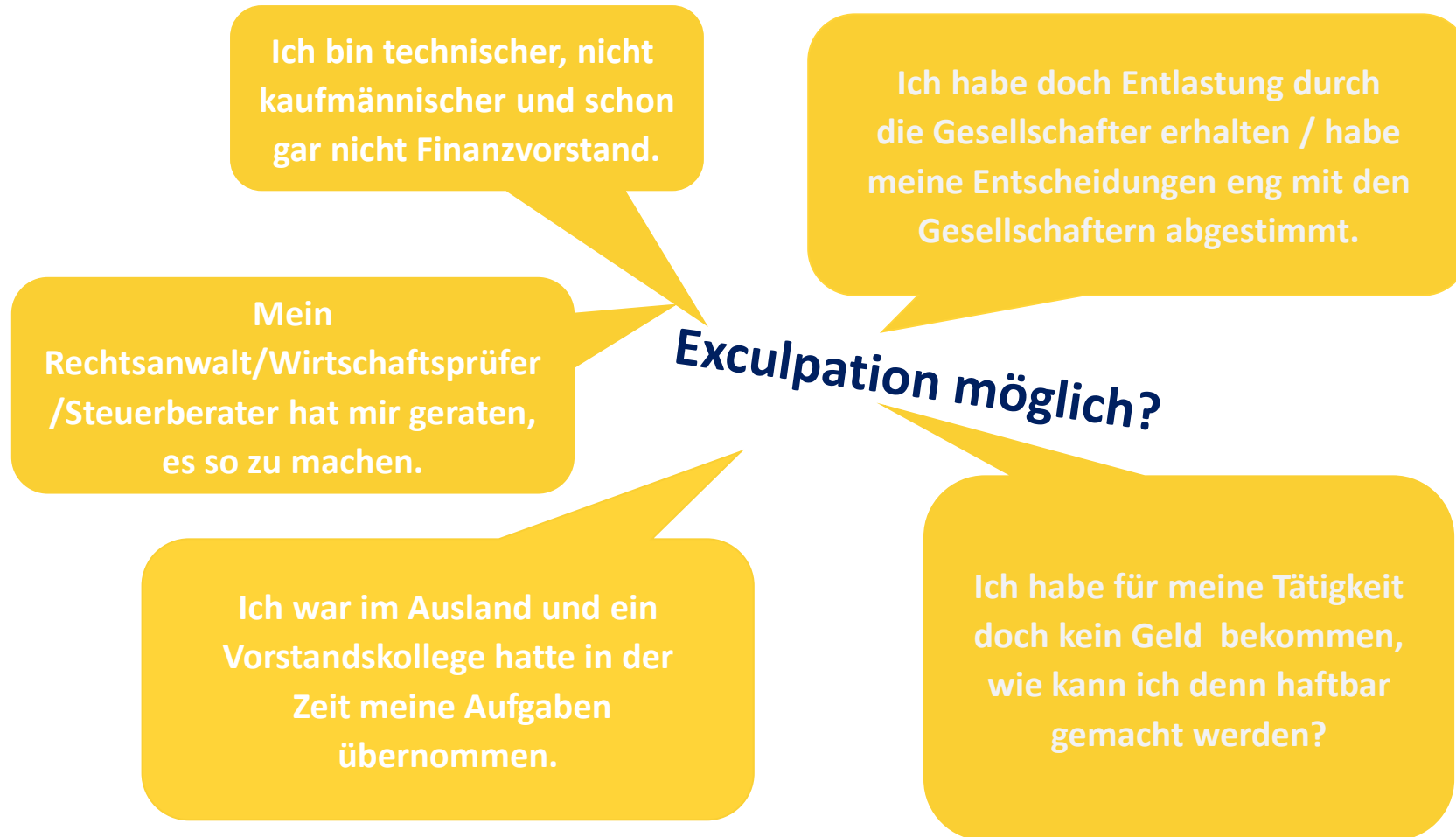








- **Persönliche Haftung**
- **Gerichtskosten (Versicherer übernimmt die Kosten für Verteidigung und Schadensersatz)**
- **Vertrauensvorschuss für Investoren und Kreditgeber**
- **Schutz des Unternehmens/Bilanzschutz (Eine D&O-Absicherung schützt nicht nur die Führungskräfte, sondern auch das Unternehmen; Sicherung der Vollstreckbarkeit der eigenen Ansprüche)**
- **Wandel der Unternehmensgröße**



"Sorgfalt eines ordentlichen und  
gewissenhaften Geschäftsleiters" § 93  
Abs. 1 AktG

"Sorgfalt eines ordentlichen  
Geschäftsleiters"  
§ 43 Abs. I GmbHG

- Sorgfaltsmaßstab ist sehr hoch
- Fahrlässigkeit reicht zur Begründung eines Anspruches
- Gesamtschuldnerische Haftung jedes einzelnen Organmitglieds

**Gesamtschuldnerische Haftung:**

Jedes einzelne Organmitglied muss auch Ansprüche aus  
Pflichtverletzungen seiner Kollegen gegen sich gelten lassen.  
Mangelnde Kenntnisse und Eignung für ein anderes Ressort sind  
hierbei irrelevant!

## Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Unternehmen

Haftungsgrundlagen sind:

- die in Gesetz und Rechtsprechung bezeichneten Pflichtverletzungen
- Sorgfaltspflichtverletzung aus der gesetzlichen Generalklausel (§§ 93 I und 116 AktG, § 43 I GmbHG, § 34 GenG)

### Beweislastumkehr

Ist es im Rahmen der Innenhaftung strittig, ob die gesetzlichen Pflichten eingehalten worden sind, trifft die Organmitglieder die Beweislast !

("Entlastungsbeweis" gem. § 93 II Satz 2 AktG, analog für GmbHG)

## Gegenstand der Versicherung:

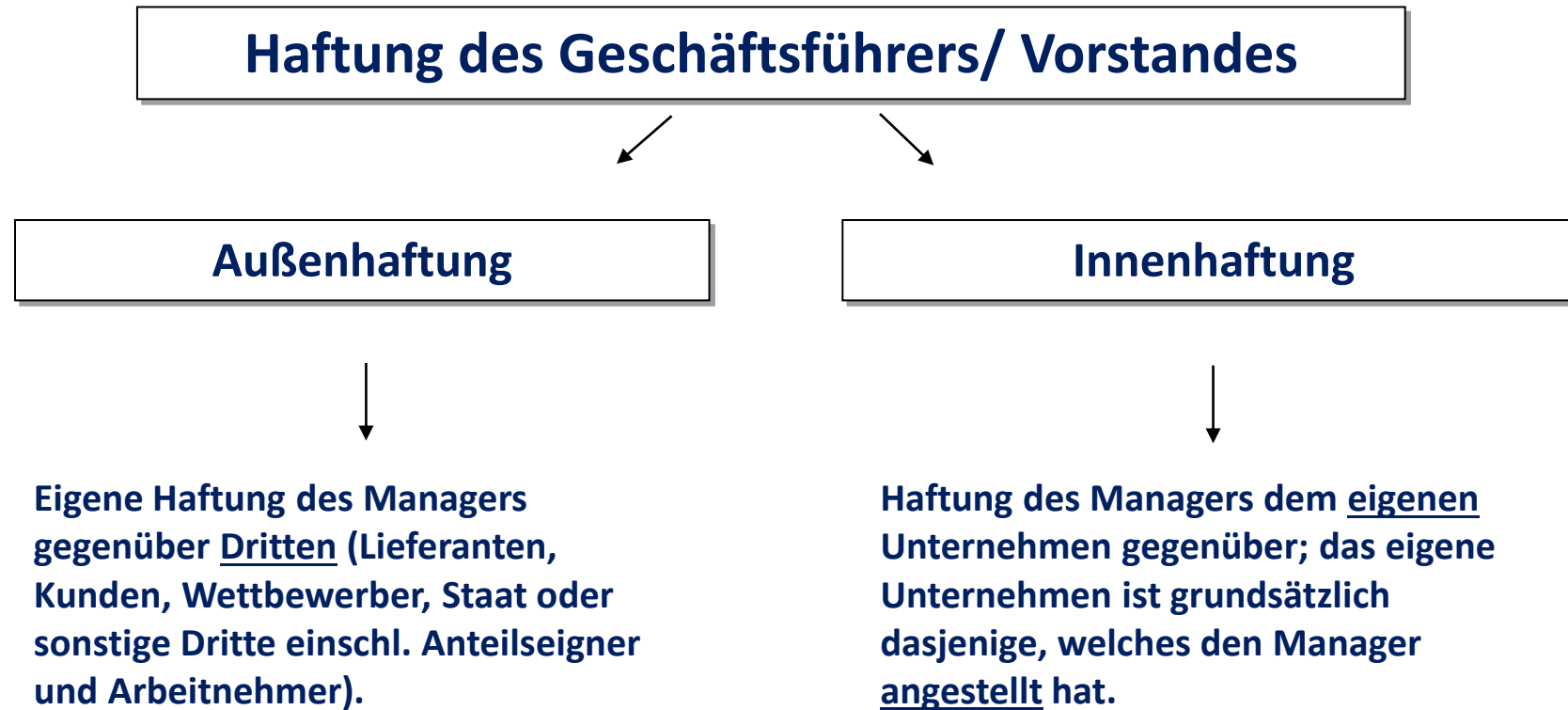
**Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass**

- **eine der versicherten Personen**
- **wegen einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung**
- **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen**
- **für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.**

- **Versicherungsschutz für Tochterunternehmen**
- **Mediationskosten zur Vermeidung eines Versicherungsfalls bis 250.000,00 EUR mitversichert; Selbstbeteiligung 2.000,00 EUR**
- **Forensische Dienstleistungen bis 250.000,00 EUR mitversichert**
- **Versicherungsschutz besteht auch für Prokuristen und leitende Angestellte**
- **Personen mit faktischer Organfunktion mitversichert, Arbeitnehmer, Gesellschafter, Interimsmanager, Leitung der Rechtsabteilung, Syndikusrechtsanwälte, Compliance-Beauftragte**

- **Der Versicherer ist auch im Fall bestehenden Verdachts vorsätzlicher Schadenverursachung zur Leistung verpflichtet, solange nicht gerichtskräftig Vorsatz festgestellt ist**
- **Fremdmandate mitversichert**
- **Change of Control ist deckungsunschädlich**
- **Freie Anwaltswahl**
- **Kein Ausschluss für Eigenschadenanteil**
- **Keine Zurechnung auf sog. Obliegenheitsverletzungen, die ein anderer Repräsentant begangen hat**





## Außenhaftung

### a) Grundsatz

Hauptsächlich haftet der Manager selbst nach den Regeln des DeliktsR  
§§ 823 ff BGB

### b) Spezialregelungen (z.B.)

- §§ 41 AktG, 11 GmbHG
- §§ 34, 69 AO

## Innenhaftung

### a) gesetzliche Anspruchsgrundlagen

- § 93 AktG                      Vorstand
- § 43 GmbHG                  Geschäftsführer
- § 116 AktG                   Aufsichtsräte
- §§ 34, 41 GenG              Vorstand/AR
- Beiräte bei GmbH analog des AR bei AGs

### b) Dienstvertragliche Haftung

Haftung für Verstöße, die im  
Anstellungsvertrag geregelt sind

## Die klassischen Risikobereiche

- **Betriebsstättenrisiko:** Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Arbeitnehmern
- **Produktrisiko:** Konsumentenschutz
- **Umweltrisiko:** Schutz von Boden, Wasser und Luft
- **Wirtschaftsrisiko:** Schutz der Interessen von Anteilseignern, Gläubigern und Geschäftspartnern

## Grundsätze

- Keine Strafbarkeit des Unternehmens
- Generalverantwortung der Geschäftsleitung (Organisationsverschulden)
- Bei Aufgabenverteilung in vertikaler Ebene wird die Verantwortung nicht weitergereicht, sondern vermehrt:
  - der betreffende Mitarbeiter wird verantwortlich
  - das Mitglied der Geschäftsleitung bleibt verantwortlich für Auswahl, Anweisung und Überwachung des Mitarbeiters

- **Kosten des Strafverfahrens sind persönliche Kosten des Betroffenen - kein Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber**
- **Jeder Betroffene benötigt seinen eigenen Anwalt**  
**Professionelle Strafverteidiger verlangen Stundensätze von 250 €, 450 €, 650 € oder mehr**  
**...**
- **Bei Einstellung des Verfahrens: Keine Kostenerstattung durch die Staatskasse**
- **Bei Freispruch: Kostenerstattung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren (entspricht 1/10 der Kosten)**

- **Vorwurf des Subventionsbetrugs**
- **Verstoß gegen treuhänderische Vorschriften**
- **Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz im Rahmen von fehlerhaften Zollabgaben**
- **Vorwurf der Bilanzfälschung wegen zu hoch bewertetem Betriebsvermögen**
- **Nichtabführung von Lohnsteuern**

- Organisationspflichten zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Vergehen gegen das Mutterschutzgesetz
- Nichtbeachtung des Arbeitszeitgesetzes [z.B. bei Auszubildenden und Kraftfahrern]
- illegale Beschäftigung von Ausländern
- Behinderung des Betriebsrates im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes
- Vorwurf der Schwarzarbeit
- Mobbing

**Lehrling stirbt im Mischwerk**  
Warmen: Bei einem Arbeitsunfall auf einem Bauernhof im Kreis Nienburg ist ein Auszubildender ums Leben gekommen. Der 18-Jährige sei versehentlich in das Mischwerk eines Futterwagens geraten, teilte die Polizei in Nienburg am Freitag mit. Der junge Mann hatte am Donnerstag auf einem Hof im Warmser Ortsteil Hauskämpen den Futtermischwagen befüllt. Dabei war ihm vermutlich ein Eimer in die Trichteröffnung gefallen. Beim Versuch, den Eimer wieder herauszuholen, habe der 18-Jährige möglicherweise das Gleichgewicht verloren. Der Auszubildende fiel in die Arbeitsmaschine und geriet in das rotierende Mischwerk. In

**kreiszeitung.de**  
Lokales Werder Sport läuft Events Leben Märkte Zeitung Mehr

**Vermutlich in Maschine gestürzt**  
**49-Jähriger stirbt in Tierverwertungsanlage**  
26.07.16

Lingen - Ein 49-Jähriger ist bei einem Arbeitsunfall in einer Tierverwertungsanlage im emsländischen Lingen am Dienstag ums Leben gekommen. Man gehe davon aus, dass der Mann in die Anlage gestürzt sei und zwischen den Schlachtabfällen starb, hieß es am Mittwoch bei der Polizei.

Ein 49-Jähriger ist bei einem Arbeitsunfall in einer Tierverwertungsanlage im emsländischen Lingen am Dienstag ums Leben gekommen. Man gehe davon aus, dass der Mann in die Anlage gestürzt sei und zwischen den Schlachtabfällen starb, hieß es am Mittwoch bei der Polizei. Es seien Reste der Arbeitsbekleidung des Mannes im Produktionsbereich gefunden worden, sagte ein Sprecher. Von einem Fremdenschulden gehe die Polizei nicht aus. Der Mann sei am Dienstagvormittag vermisst worden. Wenig später fanden Kollegen seinen Arbeitshandschuh am sogenannten Schlachtbunker für Fleischabfälle. Einsatzkräfte untersuchten die Geräte des Produktionsbereichs nun nach DNA-Resten des 49-Jährigen.

- Nicht fachgerechte Müllbeseitigung
- Nicht genehmigte Lagerung von Gefahrstoffen
- Mängel bei der Durchführung von Gefahrguttransporten
- Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz wegen eines nicht genehmigten Betriebs einer Anlage

Ex-Betriebsleiter der Mirobo GmbH vor Gericht

## Gefeuerter Mitarbeiter alarmierte Umweltamt

Am 1. August 1991. Alarm: Von Fässern mit Ölresten. trank: 80 Flaschen Bier um

## Asbest ohne Schutz abgeschlagen

Bad Lauterberg (Ini). Ohne den vorgeschriebenen Schutz haben Privatleute und eine Firma in Bad Lauterberg Asbestplatten von einer Hausfassade abgeschlagen. „Als wir kamen, lagen die Platten schon auf dem Boden. Wir konnten nur noch dafür sorgen, dass sie sofort mit Wasser durchnässt wurden“, sagte ein Polizeisprecher. Die Krebs auslösenden Fasern seien in die Haupteinkaufsstraße geweht. Die Beteiligten erwarten nun empfindliche Strafen wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen.



# Straf-Rechtsschutzversicherung - Was ist versichert?

## Kostenschutz

- in Strafverfahren (auch bei Vorsatzvorwurf)
- in Ordnungswidrigkeitenverfahren
- in Disziplinar- und Standesverfahren
- in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren

# Welche Kosten sind versichert?

- **Firmenstellungnahme**
- **Kosten des Rechtsanwaltes im Straf- und Verwaltungsverfahren (einschließlich Honorarvereinbarungen)**
- **Gerichtskosten (einschließlich gerichtliche Sachverständigen- und Zeugenkosten)**
- **Kosten selbst beauftragter Sachverständiger zur Unterstützung der Verteidigung (einschl. Honorarvereinbarungen)**
- **Reisekosten des Rechtsanwaltes**
- **Reisen der versicherten Person (zu ausländischen Gericht)**
- **Strafkaution**

- Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens
- „Versicherungsfälle untereinander“
- Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift der Kartellrechts

**Hinweis: Nachträglich entfällt der Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person rechtskräftig wegen Vorsatz verurteilt wird.**

- Versicherungssumme: 250.000,00 EUR
- Selbstbeteiligung: 500,00 EUR je Schadenfall
- Versicherungsschutz: Der Versicherer leistet der Gemeinde Bohmte Entschädigung für Vermögensschäden, welche der Gemeinde Bohmte von einer Vertrauensperson durch fahrlässige Verstöße gegen Dienstpflichten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen oder vorsätzliche Verstöße gegen Dienstpflichten wie Treuebruchhandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches (z.B. Unterschlagung, Untreue, Betrug, Diebstahl) unmittelbar zugefügt werden oder dadurch entstehen, dass eine Vertrauensperson durch vorsätzliche Verstöße gegen Dienstpflichten einem Dritten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von dessen personenbezogenen Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I in Verbindung mit § 67 SGB X einen unmittelbaren Vermögensschaden zufügt, für den die Gemeinde Bohmte nach den gesetzlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig ist



- Der Versicherer leistet der Gemeinde Bohmte Entschädigung für Vermögensschäden, welche der Gemeinde Bohmte von einer Vertrauensperson ohne Verschulden einer Vertrauensperson durch gegen die Vertrauensperson auf dem Transportweg begangenen Raub, Betrug oder Erpressung im Sinne des Strafgesetzbuchs oder Verlust von einer Vertrauensperson anvertrauten Sachen, wie Geld, Geldeswerten, geldwerten Zeichen und Wertpapieren, zu deren Betreuung die Vertrauensperson den Umständen nach nicht mehr in der Lage war unmittelbar entstehen. Versichert sind ebenso einzelne und nicht aufklärbare Kassenfehlbeträge bis zu einer Höhe von 300,00 EUR.

- Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses für die Gemeinde Bohmte tätige Personen, einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Praktikanten, Referendare, Zeitarbeitskräfte sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, der Ausschüsse und der Organe der Gemeinde Bohmte
- Vertrauenspersonen rechtlich nicht selbständiger Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde Bohmte sind mitversichert. Dies gilt nicht für Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Krankenhäuser, Alten- oder Pflegeheime, Kurbetriebe sowie Betriebe für den Wohnungsbau
- Deckungserweiterungen:
  - Kostenübernahme zur Wiederherstellung der Reputation
  - Kostenübernahme bei Computer- und Datenmissbrauch

- Nicht ersetzt werden Kosten aus Verwaltungs- und Gerichtsverfahren; Sanktionszahlungen (z.B. Geldbußen, gesetzliche Strafen, Vertragsstrafen), entgangener Gewinn, Verluste aus Spekulationsgeschäften sowie mittelbare Schäden (z. B. Zinsverluste, Wertminderung, Revisionskosten), Schäden, die anderweitig versicherbar sind, Schäden aus Entscheidungen von Organen oder Mitgliedern von Vertretungskörperschaften oder von Ausschüssen, bei denen finanzielle Nachteile bewusst und gewollt in Kauf genommen wurden, Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen mitverschuldet worden sind
- Prämienberechnungsgrundlage: Anzahl der Einwohner
- Jahresbeitrag: 3.391,50 EUR inkl. Versicherungssteuer

**Empfehlung:  
Angebot zur Erhöhung der  
Versicherungssumme auf  
500.000,00 EUR**



**Marcus Unger**

**Head of Competence Center Cyber**

**ARTUS AG**

**Key-Account-Management/Senior Consultant**

**ARTUS Osnabrück Versicherungsmakler GmbH**

**Wittekindstraße 9/10**

**49074 Osnabrück**

**Telefon 0541 94 000-28**

**Telefax 0541 94 000-728**

**Mobil 0171 7014411**

**[marcus.unger@artus-gruppe.com](mailto:marcus.unger@artus-gruppe.com)**